

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag:02.10.2014

Nummer: 21

	Seite
Bekanntmachung über die Neufeststellung des für ungültig erklärten Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsratswahl am 25.05.2014 für den vierten Sitz der Liste „Dein Brühl“	142
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	143
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2014	144 - 145

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bekanntmachung über die Neufeststellung des für ungültig erklärten Wahlergebnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl am 25.05.2014 für den vierten Sitz der Liste „Dein Brühl“

Durch Beschluss des Rates der Stadt Brühl vom 08.09.2014 wurde die Vergabe des vierten Sitzes für die Liste „Dein Brühl“ für ungültig erklärt und eine Neufeststellung angeordnet.

Der Wahlausschuss der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 für den vierten Sitz der Liste „Dein Brühl“ das Ergebnis wie folgt neu festgestellt:

- Der vierte Sitz für die Liste „Dein Brühl“ wurde nicht rechtmäßig zugeteilt.
- Der Liste „Dein Brühl“ stehen nur 3 Sitze zu.
- Der nicht besetzte Sitz im Integrationsrat bleibt unbesetzt.

Gegen die Gültigkeit der Neu-Feststellung des Wahlergebnisses über die Entscheidung des bisherigen vierten Sitzes der Liste „Dein Brühl“ und der Nichtbesetzung dieses Sitzes kann gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 26.09.2014

DER BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

Dieter Freitag

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Harald Johannes Haas, geb. am 09.02.1962
letzte bekannte Anschrift Lupinenweg 39 , 50321 Brühl,

gerichtete Bescheid vom 23.09.14 , Aktenzeichen: 32/3 Df

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Soziales,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 202, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 23.09.14

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Rampe)

**Einstellung ins Internet unter
Stadt Brühl - Stadtverwaltung - Amtsblatt**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2013-2014\6. Nachtrag 2014\Bekanntmachung NHS 2014.doc

BEKANNTMACHUNG **der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl** **für das Haushaltsjahr 2014**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 8.9.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2014 werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge verändert und neu festgesetzt auf:

	bisherige Festsetzung	erhöht um	vermindert um	neue Festsetzung lt. Nachtrag 2014
	Eur	Eur	Eur	Eur
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.880.000 €	6.980.000 €	3.370.000 €	107.490.000 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.950.000 €	6.980.000 €	3.370.000 €	98.560.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.770.000 €	220.000 €	0 €	4.990.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.700.000 €	0 €	0 €	11.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.700.000 €	0 €	0 €	4.700.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.690.000 € festgesetzt auf **12.810.000 €**

§ 3

Die bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € festgesetzt auf **8.260.000 €**

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.370.000 € festgesetzt auf **1.530.000 €**

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen (45.000.000 €), wird nicht geändert

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 81 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 09.09.2014, eingegangen am 15.09.14 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 29.9.14 wurde die Anzeigefrist verkürzt und festgestellt, dass im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens kommunalaufsichtliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen, so dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung ab sofort bekannt gemacht werden darf.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom **6.10.2014** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 am 31.12.2016 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

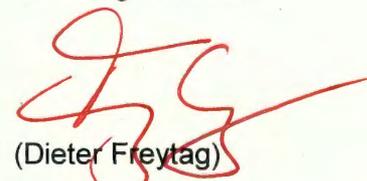
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 30.09.2014

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)